

6. Kann der Prinzipal, mit dem sein Handlungsgehilfe unter dem Namen eines Andern Börsentermingeschäfte gemacht hat, die Herausgabe der Gewinne verlangen, die der Handlungsgehilfe erzielt und aus der Kasse des Prinzipals erhalten hat?

H.G.B. Artt. 56. 59.

I. Civilsenat. Urth. v. 11. November 1899 i. S. U. (Befl.) m. L.
(Rl.). Rep. I. 284/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte bejaht. Der Sachverhalt ergiebt sich aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Ergebnisse, zu dem die Verhandlung in zweiter Instanz geführt hat, steht es fest, daß die beiden Angestellten und

Börsenvertreter des Klägers, U. (Beklagter) und Fr., in der Zeit vom August 1887 bis Ende Januar 1889 unter dem fingierten Namen „Paul Koch“ Ultimogeschäfte mit ihrem eigenen Prinzipal gemacht haben, und daß aus diesen Geschäften an der Kasse des Klägers Gewinne im Gesamtbetrage von 19673,90 *M* zur Auszahlung gelangt und von jenen beiden Angestellten behalten sind. Unstreitig ist, daß Beklagter die Geschäfte nicht sämtlich selbst geschlossen hat, sondern daß von jedem der beiden Angestellten diejenigen Geschäfte, die für seine Rechnung gehen sollten, geschlossen worden sind. Nicht ermittelt ist, welche Geschäfte danach jeder von ihnen geschlossen hat, und an wen von ihnen die einzelnen Auszahlungen erfolgt sind. Endlich ist nicht festgestellt, wie die Geschäfte erledigt wurden. Beklagter behauptet, daß in allen Fällen Deckungsgeschäfte mit Dritten gemacht seien, und leitet daraus her, daß Kläger irgend welchen Schaden nicht erlitten, sondern nur Nutzen gehabt, nämlich die Provision verdient habe. Kläger sagt dagegen in zweiter Instanz, daß Deckungsgeschäfte nie gemacht seien, und folgert hieraus, daß er um die gezahlten Differenzen voll geschädigt worden sei. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß es auf die unentschieden gelassenen Fragen nicht ankomme, hat dagegen für erwiesen erachtet, daß Beklagter U. von den in Rede stehenden Differenzen sich mindestens den jetzt eingeklagten Betrag von 1673,90 *M* habe zahlen lassen, und hat ihn unter Anwendung der Artt. 56. 59 *H.G.B.* zur Herausgabe an Kläger verurteilt.

Die Revision hält die Anwendung dieser Bestimmungen für unzulässig. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Die nach Art. 59 *H.G.B.* auch für andere Handlungsgehilfen geltende Vorschrift in Art. 56 Abs. 3 Schlusssatz geht dahin, daß der Prinzipal gegen seinen Prokuristen ein Recht auf Ablieferung des von diesem aus unerlaubten Geschäften für eigene Rechnung erzielten Gewinnes hat, und daß er, wenn das Geschäft schon abgewickelt ist, den Prokuristen auf Auskehrung dieses Gewinnes belangen kann. Es versteht sich von selbst, daß dies auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Prokurist das Geschäft mit seinem eigenen Prinzipale gemacht hat. Ein solcher Fall ist nur möglich, wenn der Prinzipal nichts davon weiß, daß der Prokurist mit ihm abschließt. Wenn aber dies geschieht, so hat nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes der Prokurist einen etwaigen

Verlust selbst zu tragen, aber einen gezogenen Gewinn herauszugeben. Deshalb dies, wie die Revision meint, nach Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes ausgeschlossen sei, ist nicht ersichtlich. Ebenso unzutreffend ist ihr fernerer Einwand, daß nicht festgestellt sei, ob nicht Kläger schon Deckung aus mit Dritten geschlossenen Geschäften erhalten habe. Es ist richtig, daß der Prinzipal, wenn er von dem sog. Eintrittsrechte Gebrauch macht, die Aufwendungen zu tragen hat, die der Prokurist gemacht hat. Es würde deshalb, wenn Beklagter nicht mit seinem Prinzipal, sondern mit einem Dritten spekuliert und gleichzeitig, um sich zu sichern, Deckungsgeschäfte mit anderen Dritten geschlossen hätte, in Frage kommen, ob nicht Beklagter nur den aus den so zusammenhängenden Geschäften erzielten Reingewinn herauszugeben hätte. Dies kommt jedoch im vorliegenden Falle nicht in Betracht, denn die angeblichen Deckungsgeschäfte berühren den Beklagten nicht. Er hat den Gewinn, der auf die von ihm mit dem Kläger geschlossenen Geschäfte entfällt, gezogen und muß diesen herausgeben.

Unserheblich ist es ferner, daß Kläger von den in Rede stehenden Geschäften während des Laufes des Jahres 1895 Kenntnis erlangt, aber die vorliegende Klage — nachdem er die Einleitung eines strafrechtlichen, jedoch durch Einstellung abgeschlossenen Verfahrens veranlaßt hatte — erst mehr als ein Jahr später erhoben hat. Die durch § 61 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 eingeführten Bestimmungen über Verjährung haben zur Zeit der Klagerhebung noch nicht gegolten und daher außer Betracht zu bleiben. Daß Treue und Glauben es erfordert hätten, von dem „Eintrittsrechte“ alsbald nach erlangter Kenntnis von den in Rede stehenden Geschäften Gebrauch zu machen, ist eine haltlose Ansicht; ob Kläger bei gehöriger Aufmerksamkeit früher hätte entdecken können, welchen Mißbrauch seine Börsenvertreter mit ihrer Stellung trieben, ist für die jetzt zu treffende Entscheidung gleichgültig.

Endlich verlangt die Revision ohne Grund, daß Kläger, um mit seinem Anspruche durchzudringen, darlegen müsse, welche bestimmten Beträge Beklagter sich habe auszahlen lassen, und aus welchen einzelnen Geschäften diese herrührten. Die in Rede stehenden Geschäfte sind solche, die mit der Stellung des Beklagten undvereinbar waren, seinen Dienstpflichten zuwider liefen und deshalb unzulässig

waren. Davon, daß Beklagter sie für erlaubt gehalten habe, kann nicht die Rede sein. Beklagter hätte sich daher den Gewinn, den er hob, nicht auszahlen lassen dürfen. Infolgedessen bedarf es, um die Klage zu begründen, nicht des Hinweises auf Artt. 56. 59 H.G.B.; die Klage würde vielmehr auch dann, wenn diese Bestimmungen nicht vorhanden wären, aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung gerechtfertigt sein, und zwar wegen (civilrechtlichen) Betruges, da Beklagter sich an der Kasse seines Prinzipales unter Angabe wissentlich falscher Thatsachen Gelder auszahlen ließ, auf die er, wie ihm bewußt war, kein Recht hatte. Hätte er hierbei in bewußtem Zusammenwirken mit Fr. gehandelt, so würde er (ebenso wie nach gemeinem Rechte, vgl. l. 6 Dig. de cond. ob turp. vel inj. caus. 12, 5; l. 17 pr. Dig. de dolo 4, 3; l. 1 Cod. de cond. furt. 4, 8) nach § 279 A.L.R. I. 13 in Verbindung mit § 29 I. 6 solidarisch mit jenem verhaftet sein, und es dann auf die von der Revision vermißten Einzelheiten überhaupt nicht ankommen. Ob indes die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichtes zur Annahme eines solchen Zusammenwirkens ausreichen, mag dahingestellt bleiben, da sich die getroffene Entscheidung schon aus der Erwägung, daß Beklagter sich mindestens den jetzt geforderten Betrag auszahlen ließ, rechtfertigt.“